

RS OGH 1993/12/15 3Ob203/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.1993

Norm

EO §65 C

ZPO §425, ZPO §514 B, ZPO §515

Rechtssatz

Gerichtliche Entscheidungen sind Willenserklärungen des Gerichtes, mit denen es eine Rechtsfolge anordnet oder ausspricht. Daß es an diese Anordnung möglicherweise nicht gebunden ist, weil es sich bloß um eine verfahrensleitende Verfügung handelt ändert nichts, weil auch eine solche Verfügung mit Rekurs angefochten werden kann, wenn das Gesetz die Anfechtung nicht ausdrücklich ausschließt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 203/93

Entscheidungstext OGH 15.12.1993 3 Ob 203/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013497

Dokumentnummer

JJR_19931215_OGH0002_0030OB00203_9300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at